

RS UVS Steiermark 2001/10/23 30.1-17/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2001

Rechtssatz

Das Verbot des Ablagerns von Abfall auf hierfür nicht bestimmten Plätzen nach § 25 Abs 1 StAWG gilt bereits beim Ablagern geringster Mengen, da die zitierte Bestimmung keine Mengengrenzen enthält, innerhalb derer das Ablagerungsverbot nicht gilt. Daher konnte der Tatvorhalt trotz des Umstandes, dass die verbrannt liegen gelassene Menge Plastik nach Jahren nicht mehr eruierbar war, aufrecht gehalten werden; im Spruch war lediglich die Wortfolge "eine größere Menge" zu streichen.

Schlagworte

Abfall Ablagerungsverbot Geltungsbereich Mengenbegrenzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at